

## Ergänzende Mitteilung für Autoren, Verleger und andere Bücher-Rechteinhaber zum Google-Buch-Vergleich

Die Parteien in *Authors Guild, et al. v. Google Inc.* verkündeten im Oktober 2008 einen Vergleich im Rechtsstreit und verschickten eine Mitteilung dieses Vergleichs (der „Ursprüngliche Vergleich“). Die Parteien haben jetzt den Ursprünglichen Vergleich als Folge der Diskussionen mit dem amerikanischen Justizministerium und der Einwände zum Ursprünglichen Vergleich geändert (der „Geänderte Vergleich“). Der Geänderte Vergleichsvertrag (englisches Akronym: ASA) sowie der ursprüngliche Vergleichsvertrag und die ursprüngliche Mitteilung können unter <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/> eingesehen oder vom Vergleichsverwalter mittels der auf Seite 6 angegebenen Kontaktinformationen angefordert werden.

Diese Ergänzende Mitteilung soll nicht die ursprüngliche Mitteilung ersetzen, sondern sie nur ergänzen. Diese Ergänzende Mitteilung erläutert:

- 1) Die inhaltlichen Änderungen des Ursprünglichen Vergleichs,
- 2) Ihre Rechte unter dem Geänderten Vergleich (siehe diese Ergänzende Mitteilung Seite 5), und
- 3) Das Datum der Fairness-Anhörung, die anberaumt wurde, um festzustellen, ob der Geänderte Vergleich die endgültige Zustimmung erhalten sollte (siehe diese Ergänzende Mitteilung Seite 6).

**WICHTIGE AKTUALISIERUNG:** Der Stichtag für die Anmeldung von Büchern und Beilagen zur Barzahlung wurde vom 5. Januar 2010 auf den 31. März 2011 verschoben. Der Stichtag zur Entfernung von Google wurde vom 5. April 2011 auf den 9. März 2012 verschoben. (Der Stichtag zur Entfernung hinsichtlich der digitalen Kopien für Bibliotheken bleibt beim 5. April 2011).

### Zusammenfassung der Änderungen zum Ursprünglichen Vergleich

**1. Geänderte Vergleichsklasse.** Die Definition von Büchern wurde eingeschränkt. Aus diesem Grund sind viele Mitglieder der Klasse unter dem Ursprünglichen Vergleich nicht mehr Mitglieder der Klasse unter dem Geänderten Vergleich.

#### Rechteinhaber, die in die Geänderten Vergleichsklasse einbezogen sind

- Für US-Werke bleibt die Definition von Büchern im Großen und Ganzen unverändert: US-Werke müssen bis zum 5. Januar 2009 beim United States Copyright Office registriert und veröffentlicht worden sein, um im Geänderten Vergleich einbezogen zu werden.
- Werke die keine US-Werke sind, sind nur im Geänderten Vergleich einbezogen, wenn sie bis zum 5. Januar 2009 veröffentlicht und bis zu diesem Datum entweder beim United States Copyright Office registriert wurden oder ihr Erscheinungsort in Kanada, im Vereinigten Königreich („UK“) oder in Australien lag.

Infolge der Einschränkung der Definition von Büchern wurde auch die Reichweite der Definition von Beilagen eingeschränkt.

**Bitte beachten Sie, dass Sie eventuell ein Mitglied der Geänderten Vergleichsklasse sein könnten, auch wenn Sie nicht in den USA, in Kanada, im UK oder in Australien wohnhaft sind.** Wenn Ihr Werk die obigen Kriterien erfüllt, dann sind Sie ein Mitglied der Geänderten Vergleichsklasse unabhängig davon, wo sie wohnhaft sind und auch unabhängig davon, wo Ihr Werk sonst noch veröffentlicht wurde. (ASA, Paragraph 1.19)

Einem Werk wird ein Erscheinungsort in Kanada, im UK oder in Australien zugeschrieben, wenn das gedruckte Exemplar Informationen enthält, die anzeigen, dass der Erscheinungsort in einem dieser drei Länder lag. Solche Informationen können z.B. die Aussage beinhalten, dass das Buch „in [Kanada oder Großbritannien oder

Australien] veröffentlicht“ wurde, oder dass der Standort oder die Adresse des Verlegers in einem dieser drei Länder liegt.

**Rechteinhaber, die nicht in die Geänderten Vergleichsklasse einbezogen sind**

**Infolge dieser Änderungen, falls das einzige US-Urheberrecht, das Sie besitzen, sich auf Werke bezieht, die entweder (a) nicht bis zum 5. Januar 2009 beim United States Copyright Office registriert und veröffentlicht oder (b) bis zu diesem Datum nicht in Kanada, im UK oder in Australien veröffentlicht worden sind, sind Sie nicht ein Mitglied der Geänderten Vergleichsklasse, auch wenn Sie ein Mitglied der Ursprünglichen Vergleichsklasse waren.**

Falls Sie kein Mitglied der Geänderten Vergleichsklasse sind, sind Sie nicht zur Teilnahme am Geänderten Vergleich berechtigt, und Sie werden nicht an dessen Bedingungen gebunden. Sie behalten weiterhin alle Rechte, Google wegen der Digitalisierung und des unerlaubten Gebrauchs Ihres urheberrechtlich geschützten Materials zu verklagen. Wenn Sie Google wegen der Digitalisierung und des unerlaubten Gebrauchs verklagen möchten, müssen Sie einen separaten Prozess anstrengen. Ihre Rechte können eventuell durch Verjährungsvorschriften beeinflusst sein. **Wenn Sie an einem Prozeß gegen Google interessiert sind, sollten Sie Ihren Rechtsanwalt konsultieren.**

Falls Sie ein Mitglied der Klasse unter dem Ursprünglichen Vergleich waren, aber kein Mitglied der Klasse unter dem Geänderten Vergleich sind, sollten Sie <http://books.google.com/books-partner-options> besuchen, um sich über Googles gegenwärtiges Vorgehen in Bezug auf die Entfernung Ihrer Werke aus seinen Datenbanken zu informieren, sowie über Googles Interesse daran, Ihre Werke in Modellen, die denen im Geänderten Vergleich ähnlich sind, unter ähnlichen Bedingungen zugänglich zu machen.

**2. Lieferbar.** Der Geänderte Vergleich stellt klar, dass ein Buch Lieferbar ist, wenn es von einem Verkäufer irgendwo in der Welt einem Kunden in den USA, in Kanada, im UK oder in Australien neu zum Verkauf angeboten wird. (ASA, Paragraf 1.31.)

Der Geänderte Vergleich sieht jetzt vor, dass Google ein Buch, das es als Nicht Lieferbar klassifiziert, für mindestens 60 Tage nach dieser Klassifikation oder nach dem Inkrafttreten des Geänderten Vergleichs, was immer später eintritt, nicht anzeigen wird. Der Geänderte Vergleich sieht jetzt auch vor, dass, wenn ein Rechteinhaber erklärt, dass ein Buch Lieferbar ist, Google das Buch nicht anzeigen wird, es sei denn, dass Google diese Behauptung erfolgreich vor Gericht anfecht. (ASA, Paragraf 3.2 (d) (i) und 3.3 (a))

**3. Vertretung von kanadischen, UK und australischen Rechteinhabern im Gremium der Registrierstelle.** Der Geänderte Vergleich sieht vor, dass das Gremium der Buchrechte-Registrierstelle (Book Rights Registry) (die „Registrierstelle“) mindestens je einen Autor und Verleger als Direktor aus Kanada, UK und Australien haben wird. (ASA, Paragraf 6.2 (b)(ii))

**4. Überwachung für Rechteinhaber außerhalb der USA.** Da die im Geänderten Vergleich autorisierten Dienstleistungen für Verbraucher außerhalb der Vereinigten Staaten nicht zur Verfügung stehen, wird die Registrierstelle auf Anfrage die Nutzung von Büchern und Beilagen durch Google überwachen, um zu garantieren, dass diese den Anforderungen des Geänderten Vergleichs und den Anweisungen der Rechteinhaber entsprechen, und wird bestrebt sein, den Rechteinhabern Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie selbst die von ihnen beanspruchten Bücher und Beilagen überwachen und überprüfen können. (ASA, Paragraf 6.1.(f))

**5. Schlichtung von Streitfällen als Option für Rechteinhaber.** Der Geänderte Vergleich sieht jetzt vor, dass Rechteinhaber sich einverstanden erklären können, Streitfälle nicht im Wege des im Geänderten Vergleich vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus zu schlichten. Außerdem können Rechteinhaber (aber nicht Google) per Telekonferenz oder Videokonferenz an Schlichtungen teilnehmen, um Reisekosten zu sparen. (ASA, Paragraf 9.1 (a) und 9.3 (a))

**6. Unabhängige Vertretung für Rechteinhaber von nicht beanspruchten Büchern und Beilagen.** Die Registrierstelle wird einen Treuhänder haben, der die Verantwortung für die Vertretung der Interessen von

Rechteinhabern in Bezug auf die Verwertung von nicht beanspruchten Büchern und Beilagen haben wird. (ASA, Paragraf 6.2 (b)(iii))

**7. Nicht Beanspruchte Bücher und Beilagen und Nicht Beanspruchte Geldmittel.** Der Geänderte Vergleich stellt klar, dass die Registrierstelle von Anfang an Geldmittel aus dem Vergleich einsetzen wird, um zu versuchen, Rechteinhaber aufzufinden. Der Geänderte Vergleich sieht jetzt auch vor, dass die Registrierstelle Geldmittel, die Rechteinhabern für nicht beanspruchte Bücher und Beilagen („Nicht Beanspruchte Geldmittel“) zustehen, nicht zum Zweck der allgemeinen Geschäftstätigkeit oder für Rücklagen benutzen und nicht an beanspruchende Rechteinhaber verteilen wird. Der Geänderte Vergleich nimmt die folgenden Änderungen zum Ursprünglichen Vergleich vor: (a) nachdem Nicht Beanspruchte Geldmittel für die Dauer von fünf Jahren gehalten wurden, darf die Registrierstelle gemeinsam mit Organisationen in Kanada, im UK und in Australien, und in Abstimmung mit dem Treuhänder, bis zu 25 % der Geldmittel für den alleinigen Zweck der Auffindung von Rechteinhabern einsetzen; und (b) die restlichen Nicht Beanspruchten Geldmittel werden für Rechteinhaber für die Dauer von mindestens 10 Jahren gehalten, worauf die Registrierstelle, vorbehaltlich der Genehmigung des Treuhänders hinsichtlich des Zeitpunkts, das Gericht um Erlaubnis bitten kann, die Nicht Beanspruchten Geldmittel an gemeinnützige Bildungseinrichtungen in den USA, in Kanada, im UK und in Australien zu verteilen, und zwar nach Benachrichtigung der Rechteinhaber, der Attorneys General aller Staaten der USA und die voll teilnehmenden und kooperierenden Bibliotheken. (ASA, Paragraf 6.3.)

**8. Verpflichtung zur Verbesserung des Prozesses der Anspruchstellung und der Website.** Der Geänderte Vergleich sieht vor, dass die Registrierstelle und Google (solange Google die Registrierstelle operative unterstützt) die zum Zweck des Vergleichs betriebene Website betreiben und verbessern werden, um die Geltendmachung von Ansprüchen für Bücher und Beilagen zu erleichtern. Google verpflichtet sich auch, Fehler in der Buch-Datenbank zu beheben. (ASA, Paragraf 13.3.)

**9. Zusätzliche Einkommensmodelle.** Der Geänderte Vergleich begrenzt jetzt die Möglichkeit neuer Einkommensmodelle auf die folgenden drei zusätzlichen Einkommensmodelle, die durch die Registrierstelle genehmigt werden müssen:

- 1) Print on demand („POD“),
- 2) Datei-Download (früher „PDF Download“) und
- 3) Benutzer-Abonnement.

Der Geänderte Vergleich beschränkt POD, falls eine Genehmigung erteilt wird, auf Bücher, die Nicht Lieferbar sind. Außerdem schreibt der Geänderte Vergleich vor, dass die Aufteilung des Einkommens zwischen Google und den Rechteinhabern aus den zusätzlichen Einkommensmodellen die gleiche ist, wie für die bestehenden Einkommensmodelle.

Schließlich sieht der Geänderte Vergleich vor, dass Rechteinhaber von beanspruchten Werken (und der Treuhänder für nicht beanspruchte Werke) rechtzeitig benachrichtigt werden, bevor ein zusätzliches Einkommensmodell gestartet wird, um ihnen Gelegenheit zu geben, Werke aus diesem Modell auszuschließen. (ASA, Paragraf 4.7.)

**10. Zustimmung zu einer Anderen Einkommensverteilung für Lieferbare Bücher.** Für Lieferbare Bücher sieht der Geänderte Vergleich vor, dass entweder Google oder der Rechteinhaber die Möglichkeit hat, eine Neuverhandlung der Standardeinkommensverteilung von 63/37 für einzelne oder alle Einkommensmodelle zu verlangen. Wenn sie zu keiner Einigung kommen können, ist keine der Parteien gezwungen, die Bücher des Rechteinhabers unter diesen Einkommensmodellen anzubieten. (ASA, Paragraf 4.5 (a) (iii).)

**11. Rabatte auf den Verbraucher-Listenpreis.** Google hat von jetzt an ein uneingeschränktes Recht, den Listenpreis für Bücher zum Verkauf an Verbraucher zu rabattieren, solange Google weiterhin 63 % des nicht rabattierten Listenpreises an die Registrierstelle für Rechteinhaber zahlt. Die Registrierstelle kann Google auch erlauben, Sonderangebote für Bücher zum Verkauf an Verbraucher zu einem geringeren Preis als dem Listenpreis anzubieten und 63 % des rabattierten Listenpreises an die Registrierstelle für Rechteinhaber zu zahlen. Beanspruchende Rechteinhaber (und der Treuhänder für Nicht Beanspruchte Bücher) müssen jedoch über diesen

vorgeschlagenen diskontierten Preis unterrichtet werden, und können dies für ihre (oder die Nicht Beanspruchten) Bücher ablehnen. (ASA, Paragraf 4.5 (b) (i) und (ii))

**12. Wiederverkauf des „Consumer Purchase“ Service.** Der Geänderte Vergleich sieht vor, dass Google Drittparteien gestatten muss, Verbrauchern Zugang zu Büchern zu verkaufen, die im Rahmen des Google „Consumer Purchase“ Service angeboten werden, wobei der Wiederverkäufer den größeren Teil des 37-prozentigen Einkommensanteils von Google erhält. (ASA, Paragraf 4.5 (b) (v))

**13. Gleichbehandlungsklausel (d.h. „Meistbegünstigungsklausel“).** Paragraf 3.8 (a) des Ursprünglichen Vergleichs wurde im Geänderten Vergleich gestrichen.

**14. Vom Vergleich Kontrollierter Preis.** Der Geänderte Vergleich stellt klar, dass der Algorithmus, der benutzt wird, um die vom Vergleich Kontrollierten Preise für den „Consumer Purchase“ zu berechnen, so entwickelt wird, dass dieser die Preise eines wettbewerblichen Marktes simuliert und dass der Preis für ein Buch ohne Rücksicht auf Preisänderungen bei anderen Büchern bestimmt wird. Der Geänderte Vergleich stellt auch klar, dass die Registrierstelle den vom Vergleich Kontrollierten Preis für ein Buch nur den Rechteinhabern des Buches offenlegen wird. (ASA, Paragraf 4.2 (b) (i) (2), 4.2 (c) (ii) (2) und 4.2 (c) (iii))

**15. Änderung der Funktionalitätseinschränkungen.** Rechteinhaber können Google ermächtigen, die infolge des Geänderten Vergleichs vorgesehenen standardmäßigen Funktionalitätseinschränkungen von Einkommensmodellen, wie z.B. kopieren/einfügen und ausdrucken, zu ändern oder zu entfernen.

**16. Unterstützung Alternativer Lizenzen durch die Registrierstelle (einschließlich der „Creative Commons“-Lizenz).** Der Geänderte Vergleich sieht vor, dass die Registrierstelle den Wünschen der Rechteinhaber entgegenkommen und erlauben wird, ihre Werke über alternative Lizenzen für „Consumer Purchase“ zugänglich zu machen, einschließlich der „Creative Commons“-Lizenz. Zu weiteren Informationen über die „Creative Commons“-Lizenzen besuchen Sie bitte <http://www.creativecommons.org>. Der Geänderte Vergleich stellt auch klar, dass es Rechteinhabern frei steht, den „Consumer Purchase“ Verkaufspreis für ihre Bücher an Verbraucher auf Null zu setzen. (ASA, Paragraf 1.44, 4.2 (a) (i) und 4.2 (b) (i) (1))

**17. Terminals für Öffentlichen Zugang.** Der Geänderte Vergleich autorisiert die Registrierstelle, einer Erhöhung der Zahl der Terminals für den öffentlichen Zugang in einer öffentlichen Bibliothek zuzustimmen. (ASA, Paragraf 4.8 (a) (i) (3))

**18. Bilderwerke.** Unter dem Geänderten Vergleich fallen Illustrationen in Kinderbüchern nicht mehr unter die Definition von Beilagen. (ASA-Paragraf 1.75.) Der Geänderte Vergleich ändert jedoch nicht die Einbeziehung von Bildwerken, wie z.B. grafische Romane und Bilderbücher für Kinder, unter die Definition von Büchern und sieht vor, dass der Geänderte Vergleich Google nur berechtigt, die Bildwerke in solchen Büchern anzuzeigen, wenn der Inhaber eines US-Urheberrechts auf das Bildwerk auch ein Rechteinhaber des Buches ist. Der Geänderte Vergleich stellt auch klar, dass Comic-Hefte als Periodika anzusehen sind und dass Periodika (sowie Kompilationen von Periodika) nicht unter die Definition von „Bücher“ fallen und nicht Teil des Geänderten Vergleich sind. (ASA, Paragraf 1.104)

**19. Musiknotensätze.** Die Definition des Buches wurde im Geänderten Vergleich geändert, um die Absicht der Parteien besser erreichen zu können, Bücher auszuschließen, die hauptsächlich zum Musizieren benutzt werden. (ASA, Paragraf 1.19) „Musiknotensätze“ sind auch nicht mehr von der Definition der Beilagen erfasst. (ASA, Paragraf 1.75)

**20. Stichtag zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Nutzung- und Einbeziehungsgebühren.** Nutzungsgebühren werden für Rechteinhaber, die noch keine Ansprüche für ihre Bücher eingereicht haben, von nun an für mindestens zehn Jahre zurückbehalten, und Rechteinhaber können jetzt Einbeziehungsgebühren geltend machen, wenn sie Ansprüche für ihre Bücher oder Beilagen innerhalb von zehn Jahren, anstatt von fünf Jahren, nach Inkrafttreten des Geänderten Vergleichs einreichen, in beiden Fällen so wie im Ursprünglichen Vergleich vorgesehen (Zuteilungsplan Abschnitte 1.1(c), 1.2(c) und 2.2)

## Ihre Rechte unter dem Geänderten Vergleichsvertrag

Mitglieder der Geänderten Vergleichsklasse haben die folgenden Optionen:

Falls Sie...	Dann...	Frist
in der Geänderten Vergleichsklasse bleiben möchten (wenn Sie nicht vorher aus dem Ursprünglichen Vergleich ausgetreten sind)	brauchen Sie zurzeit nichts zu unternehmen.	entfällt
in der Geänderten Vergleichsklasse verbleiben und berechtigt bleiben wollen, eine Barzahlung für alle am oder vor dem 5. Mai 2009 gescannten Bücher oder Beilagen zu erhalten, aber noch keine Ansprüche für Ihre Bücher und Beilagen eingereicht haben	müssen Sie einen Anspruch einreichen, indem Sie das unter <a href="http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/">http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/</a> oder beim Vergleichsverwalter erhältliche Antragsformular verwenden.	31. März 2011
bereits Bücher und Beilagen unter Verwendung des Antragsformulars beansprucht haben	brauchen Sie zurzeit keine zusätzlichen Schritte hinsichtlich dieser Bücher und Beilagen zu unternehmen.	entfällt
aus dem Ursprünglichen Vergleich ausgetreten sind und dem Geänderten Vergleich nicht beitreten wollen	brauchen Sie - und sollten Sie - nicht wieder austreten. Ihr Austritt aus dem Ursprünglichen Vergleich gilt auch als Austritt aus dem Geänderten Vergleich.	entfällt
nicht aus dem Ursprünglichen Vergleich ausgetreten sind, aber aus dem Geänderten Vergleich austreten möchten	können Sie das erledigen, indem Sie den Anweisungen in der ursprünglichen Mitteilung und unter <a href="http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/">http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/</a> folgen.	28. Januar 2010
aus dem Ursprünglichen Vergleich ausgetreten sind und den Wunsch haben, dem Geänderten Vergleich beizutreten	können Sie das erledigen, indem Sie den Vergleichsverwalter oder dem Sammelklageanwalt benachrichtigen oder indem Sie das „Beitrittsformular“ unter <a href="http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/">http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/</a> ausfüllen.	28. Januar 2010
einen Einwand gegen die Bedingungen des Geänderten Vergleichs einlegen möchten	Wenn Sie nicht ausgetreten sind, können Sie einen Einwand einlegen, indem Sie die Anweisungen in der ursprünglichen Mitteilung und unter <a href="http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/">http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/</a> befolgen.  Zu diesem Zeitpunkt können Sie nur einen Einwand gegen die Bestimmungen einlegen, die den Ursprünglichen Vergleich ändern.  Alle in Zusammenhang mit dem Ursprünglichen Vergleich eingelegten Einwände bleiben erhalten, sofern sie nicht zurückgenommen werden, und sollten nicht neu eingereicht werden.	28. Januar 2010
bei der Fairness-Anhörung erscheinen und angehört werden wollen und bisher noch keine Mitteilung über Ihre Absicht zu erscheinen eingereicht haben	Sie müssen eine Mitteilung über die Absicht zu erscheinen einreichen, indem Sie die Anweisungen in der ursprünglichen Mitteilung und unter <a href="http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/">http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/</a> befolgen.	4. Februar 2010

## **Neues Datum der Fairness-Anhörung**

Das Gericht wird am 18. Februar 2010 um 10:00 Uhr im Gerichtssaal 11A des US District Court for the Southern District of New York, United States Courthouse, 500 Pearl Street, New York, NY 10007 eine Fairness-Anhörung durchführen, um zu prüfen, ob der Geänderte Vergleich, so wie er im ASA festgelegt ist, fair, korrekt und angemessen ist. Für weitere Informationen lesen Sie bitte die ursprüngliche Mitteilung hinsichtlich der Teilnahme an der Fairness-Anhörung.

**Falls Sie irgendwelche Fragen hinsichtlich dieser Ergänzenden Mitteilung oder des Geänderten Vergleichs haben, setzen Sie sich bitte mit den Rechtsanwälten der Gruppe oder mit dem Vergleichsverwalter in Verbindung, deren Kontaktinformationen Sie in der ursprünglichen Mitteilung oder unter <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/> finden können. Sie können mit dem Vergleichsverwalter auch wie folgt in Verbindung treten:**

Google Book Search Settlement Administrator

c/o Rust Consulting, Inc.

PO Box 9364

Minneapolis, MN 55440-9364

USA

+1.612.359.8600 (Es können Telefongebühren anfallen. Gebührenfreie Nummern sind unter <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/> zu finden.)